



Österreichischer Verband Creditreform
Bevorrechteter Gläubigerschutzverband

Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien
Telefon 01 218 62 20-660
Telefax 01 218 62 20-680
office@insolvenz.creditreform.at
www.creditreform.at
ZVR: 676112673

Wien, 25. April 2017

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Aus den Reformschritten eines zukünftigen Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 (IRÄG 2017) werden in der vorliegenden Stellungnahme die beabsichtigten Änderungen der geltenden Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914 in der zuletzt geänderten Fassung BGBl. I Nr. 43/2016, auszugsweise kommentierend hervorgehoben.

I. „Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns“

Dieser Überschrift des Kapitels im Arbeitsprogramm der Bundesregierung über die geplante Änderung des Schuldenregulierungsverfahrens folgen ua Ausführungen zur erleichterten Entschuldung von Privatpersonen, aber auch von ehemaligen Unternehmern, die für Verbindlichkeiten aus einer gescheiterten Selbstständigkeit haften. Sie repräsentieren die schärfsten Ausprägungen der im Punkt 1.22. des Reformprogramms formulierten Anpassungswünsche zur Erlangung eines modernen, gemeint ist wohl zeitgeistigen Insolvenzrechts, als Kulturphänomen auf dem Gebiet des Scheiterns.

Der Weg soll dabei, ausgehend von den ersten Sonderbestimmungen für zahlungsunfähige Privatpersonen im Jahr 1995, über die Gewährung einer Befreiung von den nach der Aufhebung eines vorangegangenen Konkursverfahrens verbleibenden Schulden durch das IRÄG 2010 nunmehr bis zum allenfalls umfassend haftungsbefreiten Schuldenerlass nach den vorgeschlagenen Bestimmungen führen.

II. Insolvenzrecht ist Haftungsrecht

Erklärtes Ziel der Reform ist die Wiedereingliederung der im gesellschaftlichen Abseits lebenden Menschen in die sozialen und ökonomisch-produktiven Prozesse der Gesellschaft; dies nicht zuletzt wegen der zu erwartenden positiven volkswirtschaftlichen Effekte.

Also sollen die seit 2010 geltenden *insolvenzrechtlichen* Entschuldungsbedingungen nach dem Muster der Reformvorschläge vereinfacht werden. Einerseits sollen Insolvenzschuldner zum ab sofort planmäßig auf drei Jahre zu verkürzenden Abschöpfungsverfahren zugelassen und darin ohne weiteres Erfordernis einer Mindestquote gerichtlich entschuldet werden.

Insolvenzschuldnern, deren Einkommen gänzlich oder wegen der geringfügigen Überschreitung des sogenannten Existenzminimums bloß geringfügig pfändbar wäre, würde der Weg ins Abschöpfungsverfahren unmittelbar offen

Österreichischer Verband Creditreform
Staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband
ZVR: 676112673
ATU63397014

stehen, es bedürfte keines weiteren Vorschlags auf Annahme eines angemessenen Zahlungsplanvorschlags (Sanierungsplanvorschlags).

Dieser Ansatz ist schuldnerseits aus naheliegenden Überlegungen nachvollziehbar, im Vergleich zu geltenden Entschuldungsvoraussetzungen jedoch missbrauchsanfällig.

Denn: Nur selten legen Insolvenzschuldner die wahren Ursachen (Motive?) ihrer Erwerbslosigkeit oder geminderter Erwerbstätigkeit offen. Den Gläubigern und auch den Gerichten fehlen im Rahmen ihrer Zulässigkeitsprüfung die Instrumente zur Erforschung der wahren Gründe für die knappe Einkommenssituation der Schuldner, wollen sie nicht die Grundsätze der Verfahrensökonomie und der Masseschonung unverhältnismäßig verdünnen. Die hier gelebte Gerichtspraxis wird zudem von der Lehre gestützt, wonach der Aufwand bei der Zulässigkeitsprüfung nicht zu hoch sein soll und damit dem geltenden § 194 Abs 2 Z3 IO den Zahn zieht. Die gemäß Arbeitsprogramm unverzichtbare Redlichkeit als Entschuldungsvoraussetzung kann also weiterhin praktisch kaum überprüft werden.

Darüber hinaus zu erahnen und in ihren Auswirkungen auf eine funktionierende freie Wirtschaftsordnung, zu der sich Österreich bekennt, in besonderer Weise bedenkenswert, ist der mögliche Begleitschaden einer kostenlosen Entschuldung für das notwendige Wesenselement einer vornehmlich privatrechtlichen Rechts- und Güterauschordnung in Gestalt des Rechtsinstituts des Vertrags. Er ist die Keimzelle der Privatautonomie und das quantitative und qualitative Ausmaß seines Funktionierens Ausdruck des Freiheitscharakters einer Gemeinschaft.

Zu betonen ist weiter: Es soll nicht verkannt werden, dass die Schuldenentlastung zumal für mittellose Personen aus ethischen und wirtschaftlichen Erwägungen Bestandteil rechtsstaatlicher Garantien sein soll. Scheitern durch und an Überschuldung soll mit den Worten des Reformvorschlags auch eine menschliche „Kultur“ sein. Sie kann im Jahr 2017 und zukünftig jedoch nur in der Kultur des Rechtsstaats stattfinden, die nachvollziehbar, gleichheitskonform und systemkonform ausgestaltet ist. Zu ihr gehört, dass Entschuldungsregeln praktikabel und interessenwahrend- und ausgleichend gestaltet werden. Dies entspricht dem Anspruch einer Privatrechtsordnung an sich selbst.

In diesem Sinne ist das Reformobjekt Insolvenzordnung in seiner Funktion als Folgerecht des allgemeinen Zivilrechts zu begreifen; dort sind die Wurzeln und Kernelemente des Rechts- und Vertrauensverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger grundgelegt, von dort her sind die rechtlichen Garantien der Gläubigerstellung zu beziehen und zunächst in ihrem primären Anspruch auf Leistung zu erfassen und in einem weiteren Schritt als ein gerade auch im Insolvenzfall relevantes Haftungsrecht zu verstehen. Dieses Recht, im Nichterfüllungsfall auf den Haftungsfonds des Schuldners zu greifen, ist nicht nur die logische Fortsetzung des Leistungsrechts des Gläubigers und endet auch nicht mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Vielmehr erfährt es dort eine natürliche Grenze die gerade auch deshalb nicht ohne sachliche Begründung zusätzlich enger zu ziehen ist. Ohne funktionierende Haftung ist die Gläubigerstellung somit unvollkommen und verliert ihre Garantiefunktion in einer freien Marktwirtschaft. Die Wirkungen dieses Sicherungsverlusts würden sämtliche persönliche Sicherheitsrechte, wie etwa die Bürgschaft, erfassen, weil sich jeder persönliche Haftungsfonds durch kostenlose Entschuldung verflüchtigen könnte.

Im Ergebnis kann der leistungsfreien Entschuldung als dem zentralen Reformansatz einer Kultur des Scheiterns insolventer Personen nicht zugestimmt werden, weil es die Verantwortlichkeit einer Person tendenziell negiert und damit einem Paradigmenwechsel im Verständnis der Selbstverantwortung des einzelnen gleichkommt. Sollte die Reform als eine Art (legitimer) Amnestieregelung zum Wohle unverschuldet Benachteiligter gedacht sein, müsste dies offengelegt werden und die Bestimmungen zweckgerechter sein. Fürsorgezwecke sollten nicht um den Preis eines Systembruchs im privatrechtlichen Pflicht-Haftung-Zusammenhang implementiert werden. Jedenfalls hat der Ausnahmecharakter des angestrebten Haftungsfreiheitseffekts klarer hervortreten. Nähert man sich der Überschuldungsproblematik unbefangen und frei von dogmatischen Überlegungen, leuchtet unmittelbar ein, dass ein (Vertrags-)Versprechen ernst gemeint sein soll und einzuhalten ist. Die angedachte Reform setzt deshalb ein falsches Zeichen und konterkariert den Verantwortlichkeitsgedanken.

Den Insolvenzgerichten sind im Übrigen derzeit die Bestimmungen einer Restschuldbefreiung nach Billigkeitsüberlegungen insbes gem § 213 Abs 3 IO in die Hand gegeben. Die positivrechtliche Billigkeit gibt der Absicht, gescheiterte Wirtschaftssubjekte, darunter auch ehemalige Selbstständige, in die Mitte der Gesellschaft zurückzuführen, Raum zur rechtlich begründeten Gewährung der zweiten Chance durch Erteilung einer Restschuldbefreiung. Es ist möglich die Kriterien der Billigkeit der zitierten Gesetzesstelle legislativ nachzubessern und systematisch in das bestehende Entschuldungsregime einzubauen. Anstelle einer gleichsam als Entschuldungsautomatik angelegten und bloß noch sogenannten *Schuldenregulierung* könnte die Billigkeitsentscheidung unter Aufwertung der Rechtspflegetätigkeit auf den konkreten Einzelfall eingehen und der Redlichkeit des unverschuldet Überschuldeten zum Durchbruch verhelfen.

Der bisher dargelegte ablehnende Befund kann anhand der folgenden Ausführungen aus der statistisch abgebildeten Wirtschaftswirklichkeit weitergehend belegt werden.

III. Überlegungen aus der Praxis

Die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung geplanten Änderungen im Privatsolvenzrecht, Stichwort „3 Jahre keine Quote“, widersprechen den Interessen der kreditgebenden Wirtschaft. In den schon seit Jahren laufenden Konsultationen wurde von Seite der Unternehmensvertreter eine Senkung der Mindestquote sowie eine Verkürzung der Abschöpfungsfrist zur Erreichung der Restschuldbefreiung immer abgelehnt.

Die zweimal jährlich unter rund 4.000 österreichischen Klein- und Mittelunternehmen von der Creditreform Wirtschafts- und Konjunkturforschung durchgeführte Befragung zeigt seit Jahren ein nachhaltiges Bild von den Ursachen für die Insolvenz von Privatpersonen. Zuletzt haben im Frühjahr 2017 mehr als 85% der Befragten als Hauptursache für die Insolvenz von Privatpersonen Schwierigkeiten im richtigen Umgang mit Geld bzw. im verantwortungslosen Konsum genannt. Die weiteren Insolvenzursachen wie Scheidung, Bürgschaftsübernahmen und Arbeitslosigkeit folgen erst danach.

Vor allem im urbanen Bereich findet das Schuldenmachen und die nicht (pünktliche) Begleichung der Außenstände breite gesellschaftliche Akzeptanz. Um dem entgegenzuwirken, sollte sich die geplante Reform auch am Gedanken der Generalprävention orientieren. Denn unsere Wirtschaftsordnung baut auf dem Grundsatz des „do ut des“ (ich gebe, auf dass du gibst) auf: Unternehmen, die vertragsgemäß ordentlich geliefert und geleistet haben, haben auch einen Anspruch auf Bezahlung ihrer Ware/Dienstleistung. Eine Aufweichung oder Bagatellisierung der Zahlungsverpflichtungen bzw. Einschränkung der Rechte und Ansprüche der Gläubiger könnten gravierende Folgen im Wirtschaftsverkehr auslösen. Durch Zahlungsausfälle bedingte Risikoaufschläge würden zu einem Preisanstieg führen. Auch würde gerade in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten die Insolvenzgefährdung der Unternehmen weiter steigen.

Insolvenzverfahren dienen somit nicht nur zur Bereinigung der finanziellen Situation des Schuldners, sondern beinhalten auch zu einem gewissen Grad ein Abschreckungspotential. Dazu zählt auch der „Anspannungsgrundsatz“ – der Schuldner muss alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Rückzahlung der Schulden unternehmen – der durch ein Absenken der Mindestquote entsorgt werden würde.

Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Interessen der Gläubiger darf es keine Differenzierung der Schulden geben. Ob diese ursprünglich aus einer gescheiterten Unternehmenstätigkeit oder einfach aus einem nicht bedienten privaten Konsumkredit entstanden sind, ist für die Gläubiger unerheblich. Diese haben hier wie da ein legitimes Interesse – wie zuvor ausführlich erläutert - daran, eine höchstmögliche Quote zu erhalten und damit einen möglichen geringen Forderungsverlust zu erleiden.

Auch stellt sich die Frage der Beurteilung des „redlichen Scheiterns“ von Selbständigen. Schon jetzt führen in den seltensten Fällen die Sachverhaltsdarstellungen der Insolvenzverwalter an die Staatsanwaltschaften zu Verurteilungen gem §§ 156ff StGB.

IV. Schutz der Gläubiger durch Information

Sollte diese angedachte Reform des Privatinsolvenzrechts umgesetzt werden, so stellt sich die Frage nach der „Waffengleichheit“ im Geschäftsverkehr. Bis dato können sich Unternehmen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umfassend über die Bonität und Zahlungsfähigkeit ihrer privaten Kunden ausreichend informieren und entsprechend absichern, insbesondere ist der Zugriff auf die Daten des Exekutionsregisters verwehrt. Unternehmen sind also gezwungen mehr oder weniger im blinden Vertrauen an Private zu liefern und zu leisten. Sollte eine Restschuldbefreiung Privater ohne eine Mindestquote erfolgen, wären Unternehmen schutzlos vor unredlichen, notorischen Schuldenmachern. Gefordert wird daher die Schaffung einer datenschutzrechtlich legalen Möglichkeit für bevorrechtete Gläubigerschutzverbände (§ 266 IO) in das Exekutionsregister des BMJ Einsicht nehmen und daraus berichten zu dürfen. Damit könnten sich Unternehmen über ihre Kunden besser informieren und das Risiko abschätzen bzw. Maßnahmen zur Absicherung ihrer Forderung treffen. Ansonsten müßten sie das nunmehr erhöhte Risiko eines Totalausfalles in ihrer Preisbildung berücksichtigen, wodurch alle vertragstreue Zahler und Konsumenten für jene, die nicht zahlen können/wollen bestraft werden würden.

Weiters regen wir im Fall der Umsetzung der geplanten Novelle an, dass Insolvenzen mit einer geringeren als mit einer 10%igen Quotenzahlung binnen 7 Jahren jedenfalls 10 Jahre in der Ediktsdatei ersichtlich sind. Dies würde einerseits die kreditgebende Wirtschaft vor betrügerischen Handlungen und andererseits den Konsumenten vor einem überbordenden Lebenswandel (und Neuverschuldung) schützen. In diesem Sinn ist die Ankündigung, den Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen wie natürlichen Person wegen Vermögenslosigkeit bekannt zu machen, zu begrüßen.

V. Die folgenden Punkte des Reformvorhabens sind positiv hervorzuheben:

1. Festlegung einer Ausnahmebestimmung vom Zustimmungserfordernis des Empfängers für Informationen bevorrechteter Gläubigerschutzverbände, die mit elektronischer Post gesendet werden.

Vom BMJ gem § 266 IO bevorrechtete Gläubigerschutzverbände haben die Aufgabe, Insolvenzgerichte durch die schnellstmögliche Information und Beratung der Gläubiger und dadurch gebündelte Vertretung der allgemeinen Gläubigerinteressen zu unterstützen. Sie leisten damit eine wertvolle Aufgabe für das reibungslose und effiziente Funktionieren der österreichischen Insolvenzgerichtsbarkeit (kürzere Verfahrensdauer, im Europavergleich höhere Durchschnittsquoten). Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die laut Gläubigerliste den Gläubigerschutzverbänden bekanntgegebene Information der betroffenen Gläubiger über eine bevorstehende oder bereits eröffnete Insolvenz. Diese Information hat schon alleine aus Gründen des Schutzes der Unternehmen vor weiteren Lieferungen und damit riskierten Forderungsverlusten schnellst möglich zu erfolgen. Eine Übermittlung mittels elektronischer Post ist daher für diese wichtige Arbeit der Gläubigerschutzverbände unablässig.

2. Beschränkung des Aufrechnungsrechts von Schuldern der Insolvenzmasse (subjektives Tatbestandselement):

Der Erhaltung des Insolvenzmassevermögens und der verbesserten Verwirklichung der Gläubigergleichbehandlung dient die in der Neufassung des § 20 Abs I IO zu verankernde eingeschränkte Aufrechnungsmöglichkeit, sofern ein Schuldner der Insolvenzmasse eine sonst aufrechnungsfähige Forderung zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem er die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners, über dessen Vermögen in der Folge das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kannte oder kennen hätte müssen.

3. Geltendmachung des Anfechtungsrechts (Fristverlängerung)

Die einvernehmlich einmalig verlängerbare Frist zur Einbringung einer Anfechtungsklage trägt komplexeren Anfechtungssachverhalten Rechnung und trägt ebenfalls zur Gläubigergleichbehandlung bei.

4. Überweisung des Eröffnungsantrags bei Fehlen des Anspruchs auf Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens durch das Bezirksgericht an das zuständige Landesgericht bzw an das Handelsgericht Wien (§ 44 JN iVm dem neu zu schaffenden Abs 2 des §182 IO):

Als kostenvermeidend, verfahrensbeschleunigend und idealerweise masseschonend wird sich die beabsichtigte gleichsam authentische Interpretation der Bestimmung zur Prüfung der Zuständigkeit in § 44 Abs I JN durch das angerufene Bezirksgerichts erweisen, das zukünftig jene Anträge auf Insolvenzeröffnung, die nicht die Bedingungen eines Schuldenregulierungsverfahrens erfüllen, nicht abzuweisen sondern an das zuständige Landesgericht zu überweisen hätte. Diese bereits geltende Bestimmung erfuhr bisher eine vom Wortlaut abweichende Rechtsprechung und ist daher umstritten.

5. Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände bei einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem § 123b IO.

Gläubigerschutzverbände leisten auf vielfältige Art und Weise einen Beitrag zum Funktionieren der Insolvenzgerichtsbarkeit und zur raschen Abwicklung von Insolvenzverfahren: Information und Beratung der Gläubiger, Anmeldung der Insolvenzforderungen, Besuch der Tagsatzungen und Sitzungen der Gläubigerausschüsse, Mitwirkung an der Vermögenserhebung und - Sicherung, uvm. Der Erfolg der Tätigkeit liegt dann letztendlich in der Höhe der realisierten Insolvenzquote für die Gläubiger. Es ist daher nachvollziehbar, dass Gläubigerschutzverbände auch bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Zustimmung aller Gläubiger einen Anspruch auf Belohnung gem § 87a IO zuerkannt bekommen.

6. Anhebung der Mindestentlohnung der Insolvenzverwalter

Der „Herr des Insolvenzverfahrens“ ist in der Praxis der Insolvenzverwalter, der durch seine besonderen juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weitere Verluste für die Gläubigerschaft verhindert und durch die bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens bzw durch seine Bewertung der Angemessenheit und Erfüllbarkeit der angebotenen Zahlungs- und Sanierungspläne einen wesentlichen Beitrag zum Ausgang des Verfahrens leistet. Die Anpassung der Mindestentlohnung, welche seit 1999 nicht mehr erhöht wurde, ist daher gerechtfertigt.

VI. Conclusio

1. Creditreform lehnt aus den genannten Gründen (I-III) die Abschaffung der Mindestquote von 10% im Abschöpfungsverfahren und die Restschuldbefreiung nach drei Jahren ab.
2. Sollte die geplante Reform umgesetzt werden, regen wir wie unter IV dargelegt die Legalisierung der Einsichtnahme in das und die Auskunftserteilung aus dem Exekutionsregister des BMJ für bevorrechtete Gläubigerschutzverbände an. Ebenso die Evidenzhaltung der neuen, verkürzten Insolvenzverfahren für 10 Jahre in der Ediktsdatei.
3. Hinsichtlich der unter V in den Punkten 1 bis 6 dargelegten Neuerungen wird die geplante Novelle befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichischer Verband Creditreform



Rainer Kubicki
Präsident